

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 30. August 1918.

Inhalt.

Gesetz: die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern und des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Gesetz.

(Vom 19. Juli 1918.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, werden geändert wie folgt:

a. § 5 erhält folgende Fassung:

„Neue Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen gewidmet ist

1. einem in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke. Dabei sind im Sinne des § 3 Ziffer 1 kirchliche Bedürfnisse: Gottesdienst und Seelsorge, kirchliche Bauten, Kirchenämter und andere Seelsorgstellen, Kirchenmusik und Religionsunterricht;
2. zu Studienbeihilfen ausschließlich an solche, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, und zur beruflichen Weiterbildung von Geistlichen;
3. zur Unterstützung und Altersversorgung von Geistlichen und kirchlichen Bediensteten sowie ihrer Angehörigen, zur Errichtung und Unterhaltung von Erholungs- und Bepflegungsheimen für Geistliche und ihre Angehörigen;
4. zur Ausstattung von Erstkommunikanten und Konfirmanden, zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier, zur Pflege des kirchlichen Gemeindelebens, zur Errichtung und Unterhaltung von Pfarrbüchereien und zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige;

5. zu Zwecken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses, insofern die Stiftung nach dem Willen des Stifters eine kirchliche sein soll. Dieser Wille wie auch die Widmung für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses ist auch ohne ausdrückliche Kundgebung dann anzunehmen, wenn die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergebung seiner Erträgnisse einer kirchlichen Behörde zugewiesen wird.

Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche. Dabei gelten Anstalten für schwachsinrige, krüppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung."

- b. § 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenswerte zugewendet werden unter Bestimmungen, die für die Zuwendung im ganzen oder für Teile derselben die Unterstellung unter die Verwaltung einer anderen Behörde bedingen, sind, soweit dies der Fall ist, als besondere Stiftungen zu behandeln. Diese Stiftungen werden der Behörde zur Verwaltung überwiesen, die nach den Zwecken der Stiftung oder nach der Bestimmung des Stifters (§ 5 Ziffer 5) durch Gesetz oder Verordnung dazu berufen ist. Dabei unterliegt es der Entscheidung der zuständigen Behörde, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung behandelt werden soll. Das letztere gilt auch, wenn einer bestehenden Stiftung Zuwendungen mit einem oder mit mehreren dem Zweck dieser Stiftung fremden, aber derselben Verwaltung unterstehenden Zwecken gemacht werden. Kommen dabei kirchliche Stiftungen in Betracht, so ist die Entscheidung darüber, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung behandelt werden soll, nur im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde zu treffen."

c. Zu § 10 Absatz 1 sind die Worte: „oder wenn der Fortbestand oder die fernere Wirksamkeit der Stiftung aus irgend welchen Gründen als dem Staatswohl nachteilig angesehen werden müssen" durch die Worte zu ersetzen: „oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung geboten erscheint."

- Anstelle des Absatz 2 treten folgende Bestimmungen:

„Bei kirchlichen Stiftungen kann eine solche Änderung nur im Einverständnis mit der Kirchenbehörde herbeigeführt werden. Wenn und in solange eine Verständigung nicht zustande kommt, ruht die Stiftung, und ihre Erträgnisse sind dem Grundstock zuzuschlagen."

Die nach den Vollzugsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zum örtlichen Kirchenvermögen eines Pfarrbezirks gehörigen Stiftungen einschließlich der Stiftungen zum Unterhalt der Hilfszöglinge bilden im Sinne dieses Paragraphen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen Zweck. Änderungen der Einzelzwecke der dazugehörigen Stiftungen innerhalb des Gesamtstiftungszweckes können durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden."

d. Zu § 32 sind die Worte „Lehrerschulen, Realgymnasien und höhere Bürgerschulen" durch die Worte „Höhere Lehranstalten" zu ersetzen.

e. In § 42 ist als Absatz 2 beizufügen: „Die Vorschriften der §§ 20, 22 Absatz 2 und 25 können durch landesherrliche Verordnung auch auf kirchliche Stiftungen mit den nach der Zweckbeschränkung und der Verschiedenheit der Verwaltung für diese notwendigen Änderungen anwendbar erklärt werden.“

f. § 44 erhält folgende Fassung:

„Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.“

Artikel II.

a. Es sind zu streichen: in § 16 Absatz 3 die Worte: „oder — wo es sich um eine schon bestehende Stiftung handelt — sofort nach Einführung dieses Gesetzes“ und in § 31 die Worte: „zu diesem Gesetze zu erlassenden“.

b. In § 8 sind die Worte: „des gegenwärtigen Gesetzes“ und in § 23 die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen durch die Worte „des Gesetzes vom 5. Mai 1870“; ferner sind in § 23 zu ersetzen in Buchstabe a) das Wort „bekauft“ durch die Worte „bekaufen hat“ und in Buchstabe b) das Wort „ist“ durch „war“.

c. Wo sonst in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (§ 3, § 4, § 7, § 9, § 11 Ziffer 3, 5 und 7, § 20, § 32 und § 42), ist darunter das gegenwärtige Gesetz zu verstehen.

Artikel III.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind ermächtigt, die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 zusammen mit den Bestimmungen und unter dem Datum des gegenwärtigen Gesetzes als „Stiftungsgesetz“ in Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu geben.

Wo dabei eine Bezugnahme auf das Gesetz vorkommt (Artikel II c), ist zu setzen: statt „dieses Gesetz“ (§ 20) oder „gegenwärtiges Gesetz“ (§ 7) „das Gesetz“, statt „dieses Gesetzes“ (§ 3, § 4, § 9, § 11 Ziffer 5 und 7) und statt „des gegenwärtigen Gesetzes“ (§ 11 Ziffer 3 und § 42) „des Gesetzes“, statt „diesem Gesetze“ (§ 32) „dem Gesetze“. Ferner ist die Übergangsbestimmung des § 43 des Gesetzes vom 5. Mai 1870 nicht mehr aufzunehmen.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 19. Juli 1918.

Friedrich.

von Bodman. Häbsch.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:

F. K. Müller.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Juli 1918.)

Die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend.

Aufgrund der in Artikel III des Gesetzes vom 19. Juli dieses Jahres, die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, erteilten Ermächtigung werden die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1870 zusammen mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli dieses Jahres als „Stiftungsgesetz“ bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 25. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium
des Kultus und Unterrichts:

Hübisch.

Hausser.

Großherzogliches Ministerium
des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Riegger.

Stiftungsgesetz.

(Vom 19. Juli 1918.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbständiger Rechtssubjekte ist Staatsgenehmigung erforderlich. Dieselbe ist nur solchen Stiftungen zu erteilen, welche einem öffentlichen, sei es kirchlichen oder weltlichen Zwecke gewidmet, sowie den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohle nicht zuwider sind.

Der staatlichen Genehmigung bedürfen ferner und sind in ihrer rechtlichen Wirksamkeit durch sie bedingt alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen im Werte von mehr als fünftausend Mark zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen.

§ 2.

Durch die staatliche Genehmigung erhalten die Stiftungen juristische Persönlichkeit.

Ihre Verwaltung unterliegt, seien sie kirchliche oder weltliche Stiftungen, in allen Fällen der Oberaufsicht der Staatsbehörden.

§ 3.

Von den bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Stiftungen gelten als kirchliche

1. diejenigen, deren Vermögen zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft bestimmt ist,
2. die Stiftungen zum Vortheile von Bildungsanstalten, welche nach Maßgabe der Gesetze von den Kirchen errichtet wurden,
3. diejenigen Stiftungen, namentlich auch die zur Armenunterstützung oder Krankenpflege bestimmten, welche durch die Verordnung vom 20. November 1861 § 5 lit. a beziehungsweise die Verordnung vom 18. Februar 1862 § 6 lit. a allgemein als kirchliche anerkannt worden sind,
4. diejenigen Stiftungen, welche vor Verkündung des Gesetzes durch Vereinbarung der zuständigen staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden ausdrücklich und besonders als kirchliche anerkannt oder durch rechtskräftig gewordene richterliche Entscheidung als kirchliche erklärt worden sind.

Alle anderen bei Verkündung des Gesetzes vorhandenen Stiftungen sind weltliche.

§ 4.

Die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes vorhandenen gemischten das heißt teils kirchlichen, teils weltlichen Zwecken gewidmeten Stiftungen bleiben in dieser ihrer Eigenschaft unter der seitherigen Verwaltung fortbestehen.

Die weltlichen wie die kirchlichen Aufsichtsbehörden können jederzeit die Trennung solcher gemischten Stiftungen verlangen, in welchem Falle das Vermögen derselben nach Maßgabe der von den Stiftern über dessen Verwendung getroffenen besonderen Anordnungen und — wo solche nicht vorhanden — nach Maßgabe der für die beiderlei Zwecke seither geschehenen Verwendungen auszuscheiden und den dazu gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung zu überweisen ist.

Bis zur Trennung behält jede der Aufsichtsbehörden das Recht, von der Verwaltung und Verwendung solcher gemischten Stiftungen durch Einsicht der hierauf bezüglichen Akten, Urkunden und Rechnungen Kenntnis zu nehmen.

Die lediglich auf Anordnungen von Behörden beruhende gemeinsame Verwaltung selbständiger kirchlicher und weltlicher Stiftungen hat, wo sie bis daher noch stattgefunden, mit Einführung des Gesetzes überall aufzuhören.

§ 5.

Neue Stiftungen sind kirchliche, wenn ihr Vermögen gewidmet ist

1. einem in § 3 Ziffer 1 und 2 bezeichneten Zwecke. Dabei sind im Sinne des § 3 Ziffer 1 kirchliche Bedürfnisse: Gottesdienst und Seelsorge, kirchliche Bauten, Kirchenämter und andere Seelsorgstellen, Kirchenmusik und Religionsunterricht;
2. zu Studienbeihilfen ausschließlich an solche, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, und zur beruflichen Weiterbildung von Geistlichen;

3. zur Unterstützung und Altersversorgung von Geistlichen und kirchlichen Bediensteten sowie ihrer Angehörigen, zur Errichtung und Unterhaltung von Erholungs- und Verpflegungsheimen für Geistliche und ihre Angehörigen;
4. zur Ausstattung von Erstkommunikanten und Konfirmanden, zu Unterstützungen und sonstigen Vergabungen aus Anlaß einer kirchlichen Feier, zur Pflege des kirchlichen Gemeindelebens, zur Errichtung und Unterhaltung von Pfarrbüchereien und zur Anschaffung von Büchern für Bekenntnisangehörige;
5. zu Zwecken der Wohltätigkeit und der sozialen Fürsorge für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses, insofern die Stiftung nach dem Willen des Stifters eine kirchliche sein soll. Dieser Wille wie auch die Widmung für Angehörige eines bestimmten Bekenntnisses ist auch ohne ausdrückliche Kundgebung dann anzunehmen, wenn die Zuwendung an eine bestehende kirchliche Stiftung erfolgt oder aber die Verwaltung des Vermögens oder die Vergebung seiner Erträge einer kirchlichen Behörde zugewiesen wird.

Alle anderen neuen Stiftungen, insbesondere solche für Schulen, sind weltliche. Dabei gelten Anstalten für schwachsinrige, kräppelhafte, epileptische Kinder und Fürsorgezöglinge nicht als Schulen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 6.

Künftige Verfügungen, wodurch bestehenden Stiftungen Vermögenswerte zugewendet werden unter Bestimmungen, die für die Zuwendung im ganzen oder für Teile derselben die Unterstellung unter die Verwaltung einer anderen Behörde bedingen, sind, soweit dies der Fall ist, als besondere Stiftungen zu behandeln. Diese Stiftungen werden der Behörde zur Verwaltung überwiesen, die nach den Zwecken der Stiftung oder nach der Bestimmung des Stifters (§ 5 Ziffer 5) durch Gesetz oder Verordnung dazu berufen ist. Dabei unterliegt es der Entscheidung der zuständigen Behörde, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung zu einer bestehenden Stiftung behandelt werden soll. Das letztere gilt auch, wenn einer bestehenden Stiftung Zuwendungen mit einem oder mit mehreren dem Zweck dieser Stiftung fremden, aber derselben Verwaltung unterstehenden Zwecken gemacht werden. Kommen dabei kirchliche Stiftungen in Betracht, so ist die Entscheidung darüber, ob die Zuwendung als selbständige Stiftung oder als Zustiftung behandelt werden soll, nur im Einverständnis mit der kirchlichen Behörde zu treffen.

In gleicher Weise sind neue Stiftungen, welche in Zukunft für verschiedenartige, eine Beteiligung verschiedener Behörden an der Verwaltung bedingende Zwecke gemacht werden, sofort bei ihrer Genehmigung zu trennen, und hat die zuständige Behörde unter Berücksichtigung aller Verhältnisse zu bestimmen, welche Teile derselben der einen und welche der anderen Behörde zur Verwaltung zu überweisen sind.

§ 7.

Für künftige Stiftungen dürfen Anordnungen, welche dieselben einer anderen als der durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Verwaltung unterstellen, von dem Stifter nur insoweit erlassen werden, als das Gesetz dieses ausdrücklich gestattet.

§ 8.

Vor Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 getroffene derartige Anordnungen bleiben unversehrt erhalten.

Wurde die Verwaltung einer Stiftung von dem Stifter einer Behörde übertragen, von der sie nach den bei Errichtung der Stiftung in Geltung gewesenen Gesetzen und Verordnungen ohnehin zu führen war, so muß — sofern die Stiftungsurkunde nicht ausdrücklich das Gegenteil besagt — angenommen werden, daß die Stiftung überhaupt durch die jeweiligen gesetzlichen Organe verwaltet werden solle.

§ 9.

Die mit der Verwaltung von Stiftungen betrauten Behörden oder Personen und die Aufsichtsbehörden haben darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleibe. Die Vermögenserträge dürfen, vorbehaltlich des der Staatsregierung in § 10 des Gesetzes eingeräumten Rechtes, zu anderen als den stiftungsgemäßen Zwecken nur insoweit verwendet werden, als sie nach allseitiger Erfüllung der Stiftungszwecke hierzu verwendbar bleiben.

Jede derartige Verwendung bedarf der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

§ 10.

Wenn die fernere Erfüllung der Zwecke einer Stiftung nicht mehr möglich ist, oder wenn aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Änderung geboten erscheint, so ist die Staatsregierung berechtigt, das Vermögen derselben einem anderen öffentlichen Zwecke zu widmen, bei dessen Bestimmung sie dem ursprünglichen Willen des Stifters tunliche Rücksicht tragen und namentlich auch die örtlichen und Distrikts-Stiftungen den beteiligten Gemeinden und Distrikten nicht entziehen wird.

Bei kirchlichen Stiftungen kann eine solche Abänderung nur im Einverständnisse mit der Kirchenbehörde herbeigeführt werden. Wenn und inwieweit eine Verständigung nicht zustande kommt, ruht die Stiftung, und ihre Erträge sind dem Grundstock zuzubringen.

Die nach den Vollzugsbestimmungen zu § 10 des Kirchengesetzes vom 9. Oktober 1860 zum örtlichen Kirchvermögen eines Pfarrbezirks gehörenden Stiftungen einschließlich der Stiftungen zum Unterhalt der Hilfsgeistlichen bilden im Sinne dieses Paragraphen eine Vermögensmasse mit einem gemeinsamen Zweck. Änderungen der Einzelzwecke der dazugehörigen Stiftungen innerhalb des Gesamtstiftungszweckes können durch die Kirchenbehörde mit Zustimmung der Staatsbehörde vorgenommen werden.

§ 11.

Die Leitung des Stiftungswesens einschließlich der Anordnung, von wem eine Stiftung zu verwalten und die Stiftungsgenüsse zu vergeben seien, ist Verwaltungssache.

Eine gerichtliche Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof kann verlangt werden:

1. über die Frage, ob Stiftungen kirchliche, weltliche oder gemischte seien, wenn darüber zwischen den obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden im einzelnen Falle eine Verständigung nicht erzielt wird,

2. über die beim Vollzug der Trennung gemischter Stiftungen (§§ 4 und 6) zwischen den genannten Aufsichtsbehörden sich ergebenden Streitigkeiten,
3. über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des Gesetzes (§§ 7 und 8) über die Verwaltung einer Stiftung getroffenen besonderen Anordnungen,
4. über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgenüssen,
5. über behauptete Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Bestimmungen, welche das der Staatsregierung nach § 10 Absatz 2 des Gesetzes zuständige Verfügungsrecht beschränken,
6. über den von Angehörigen einer Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsrats, wenn derselbe von der vorgezeichneten Staatsbehörde wegen nicht gelieferten Nachweises einer konfessionellen Beschränkung des Genußrechts abgelehnt worden ist (§ 28),
7. über Verletzung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen, welche von den Verwaltungsbehörden bei Ausübung des in § 40 des Gesetzes ihnen eingeräumten Rechts geschehen sein soll.

Streitigkeiten über den die Stiftungen begründenden privatrechtlichen Akt, sowie die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr einer Stiftung mit Dritten herrührenden Streitigkeiten unterliegen der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

II. Abschnitt.

Über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Stiftungen.

A. Über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen.

I. Von den regelmässigen Organen der örtlichen Stiftungsverwaltung.

§ 12.

Die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einzelner Gemeinden oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmten Stiftungen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem öffentlichen Volksschulunterrichte gewidmet sind, wird den beteiligten Gemeinden übertragen.

Änderungen in der Begrenzung eines Amtsbezirks begründen keine Änderung in der Organisation einer Stiftung, welche einmal als eine örtliche behandelt worden ist.

§ 13.

Das Vermögen dieser Stiftungen darf mit dem Gemeindevermögen nicht vermischt, sondern muß durch die dazu berufenen Organe gesondert verwaltet werden.

§ 14.

Die Verwaltung besorgt in den Gemeinden regelmäßig der Gemeinderat. Seine Stelle vertritt bei Stiftungen, deren Vorteile sich nur auf die Angehörigen oder Bewohner eines einzelnen einer Gemeinde zugehörigen Ortes erstrecken, der für den letzteren bestellte Ortsverwaltungsrat.

Dieser wie der Gemeinderat sind zur Führung der Verwaltung kraft ihres Gemeindeamts verpflichtet und für dieselbe ebenso wie für ihre übrige Dienstführung verantwortlich.

§ 15.

Die von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrat zu besorgende Verwaltung erstreckt sich mit folgenden Ausnahmen auch auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge:

1. Bei Stiftungen, deren Erträge ganz oder teilweise zur Verteilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Konfession bestimmt sind, geschieht diese Verteilung durch die örtliche Armenbehörde (Armenrat, — § 26 des Gesetzes über die Armenpflege), welcher zu solchem Zwecke die nach dem jährlichen Voranschlag zur Verteilung erübrigenden Stiftungserträge zur Verfügung zu stellen sind.
2. Die zum Vorteile von Schülern an Lehranstalten gestifteten Stipendien verleihen auf den Vorschlag des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrats in allen Fällen die Schulbehörden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für diejenigen Stiftungen, deren Verwaltung nach §§ 20—28 einem besonderen Stiftungsrat übertragen ist.

§ 16.

Die Verwaltung der Stiftungen, an welchen mehrere Gemeinden desselben Amtsbezirks beteiligt sind, geschieht, vorbehaltlich der auch hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen in § 15 Ziffer 2, durch einen Stiftungsrat.

Derselbe besteht regelmäßig aus sechs bis höchstens neun Mitgliedern, von welchen die Gemeinderäte der an der Stiftung beteiligten Gemeinden je eines aus ihrer Mitte zu ernennen haben.

Ist die Zahl der an einer Stiftung beteiligten Gemeinden größer als die für den Stiftungsrat vorgesehene höchste Mitgliederzahl, so ist von der Aufsichtsbehörde alsbald nach erfolgter Genehmigung der Stiftung die Zahl der in den Stiftungsrat zu ernennenden Mitglieder wie auch die Reihenfolge festzustellen, nach welcher die einzelnen Gemeinden an der Ernennung desselben zu beteiligen sind. Wenn umgekehrt die Zahl der beteiligten Gemeinden weniger als sechs beträgt, so bestimmt die Aufsichtsbehörde, aus wie vielen Mitgliedern der Stiftungsrat bestehen und in welchem Verhältnisse die Gemeinden in demselben vertreten sein sollen.

§ 17.

An Stelle des Gemeinderats hat in Gemeinden, welche nur durch einen einzelnen, von einem eigenen Ortsverwaltungsrat vertretenen Nebenort an der gemeinsamen Stiftung beteiligt sind, dieser Ortsverwaltungsrat das Mitglied in den Stiftungsrat zu ernennen.

§ 18.

Den Vorsitz in dem Stiftungsrate führt das von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrat am Sitze der Verwaltung gewählte Mitglied. Sind von dem Ersteren mehrere Mitglieder zu wählen (§ 16 am Ende), so bestimmt die vorgelegte Staatsbehörde, welches derselben den Vorsitz führen solle.

§ 19.

Die ernannten Mitglieder sind zur Übernahme des Amtes und zu dessen Fortführung während der gesetzlichen Dauer ihres Amtes als Mitglieder des Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrats verpflichtet und für solches in gleicher Weise wie für ihre Dienstführung als Gemeindebeamte verantwortlich. Die unbegründete Ablehnung oder der unentschuldigte Austritt vor Ablauf der Dienstzeit zieht die gleichen Folgen nach sich, wie die Ablehnung einer Wahl in den Gemeinderat.

Über die Gründe der Ablehnung entscheidet der Gemeinderat der durch das betreffende Mitglied zu vertretenen Gemeinde und, wenn das Mitglied durch den Ortsverwaltungsrat ernannt wurde, dieser letztere.

II. Von den für die örtliche Stiftungsverwaltung zu ernennenden besonderen Behörden.

§ 20.

Der Gründer einer Stiftung, deren jährlicher Ertrag sich auf mindestens 500 fl. beläuft, oder mit welcher eine ganz oder teilweise aus den Stiftungs-Erträgen zu unterhaltende Anstalt — ein Spital, Armen-, Waisen-, Kranken- oder Pfründnerhaus, eine Gewerbe- oder landwirtschaftliche Schule oder dergleichen verbunden ist, kann bei Errichtung derselben bestimmen, daß ihre Verwaltung an Stelle der durch das Gesetz berufenen Verwaltungsbehörden (§§ 14 und 16) einem besonderen Stiftungsrate zu übertragen sei.

§ 21.

Dieser auf Anordnung des Stifters zu bestellende besondere Stiftungsrat besteht regelmäßig:

1. aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderate) oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde- oder Ortsverwaltungsrate aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter, welcher den Vorsitz führt, und
2. je nach der Anordnung der vorgelegten Staatsbehörde aus vier oder sechs weiteren Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden und von welchen je nach drei Jahren, das erstemal auf Grund einer vorzunehmenden Losziehung, die Hälfte austritt.

Die Ernennung dieser weiteren Mitglieder geschieht von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise dem Bürgerausschusse mittelst geheimer Stimmgebung auf den Grund von Vor-

schlagslisten, welche dreimal so viele Namen zu enthalten haben, als Mitglieder ernannt werden sollen. Es werden zwei solche Vorschlagslisten aufgestellt, und zwar bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrates die eine durch den Stifter, die andere durch den Gemeinderat, bei späteren Erneuerungen die eine durch den Gemeinderat, die andere durch den zu erneuernden Stiftungsrat selbst. Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die erste Ernennung lediglich aus derjenigen Liste, welche der Gemeinderat aufgestellt hat.

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Auch von diesen sind diejenigen von der Liste ausgeschlossen, welche innerhalb der letzten 5 Jahre durch richterliches Erkenntnis wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Fälschung verurteilt wurden. *)

§ 22.

Bei Stiftungen, welche ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, kann der Stifter, wenn im übrigen die Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrates vorhanden sind, bestimmen, daß der letztere, soweit er gemäß § 21 Ziffer 2 zu ernennen ist, aus Angehörigen der berechtigten Konfession bestellt und daß demnach auch nur solche in die nach § 21 aufzustellenden Vorschlagslisten aufgenommen werden.

Außerdem ist derselbe, sofern mit seiner Stiftung eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden ist, zu der Anordnung berechtigt, daß der gesetzlichen Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) oder dem statt ihrer bestellten Stiftungsrate ein oder zwei weitere durch ihren Beruf oder ihre Ausbildung für die Förderung der Zwecke der Anstalt besonders geeignete Mitglieder beigegeben und denselben in Hinsicht auf die Verwaltung die gleichen Rechte wie den übrigen Mitgliedern der Behörde eingeräumt werden. Diese weiteren Mitglieder werden, wenn sie nicht vom Stifter selbst, sei es in Person oder in der Eigenschaft als Vertreter bestimmter Berufsstellen, ernannt wurden, von der die Stiftung verwaltenden Behörde jeweils für die Dauer von sechs Jahren berufen. Die letztere kann, wenn der Stifter darüber nichts bestimmt hat, die Berufung solcher weiteren Mitglieder auch von sich aus beschließen.

§ 23.

Zu gleicher Weise wie die Stifter können in Hinsicht auf Stiftungen, welche erweislich nach der Religionsstrennung der Katholiken und Protestanten jedoch vor Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1870 errichtet wurden und sowohl nach dem Willen des Stifters, als auch nach bestehender Übung nur dem Vorteile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, auch die Genußberechtigten selbst die Einsetzung eines nach Maßgabe des § 21 und § 22 Absatz 1 aus Mitgliedern der Konfession zu bestellenden besonderen Stiftungsrates

*) Vergleiche Artikel 11 Ziffer IV des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431).

an Stelle der nach dem Gesetze (§§ 14 und 16) berufenen Verwaltungsbehörden beschließen, wenn zur Zeit der Einführung des Gesetzes vom 5. Mai 1870

- a. der Jahresertrag der zu ihren Gunsten bestehenden Stiftungen sich auf mindestens 1000 fl. belaufen hat, oder
- b. mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu unterhaltende Anstalt der in § 20 bezeichneten Art verbunden war.

§ 24.

Zu einem solchen Beschlusse der Konfessionsangehörigen genügt es, daß in einer zu diesem Ende berufenen Versammlung aller Stimmberechtigten die Mehrheit der Erschienenen sich für denselben ausdrückt. Stimmberechtigt sind hierbei alle männlichen Einwohner der betreffenden Konfession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte sind.

Die Versammlung zum Zwecke der Abstimmung ist von der vorgeordneten Staatsbehörde zu berufen, wenn dies von einer dem 25. Teile der Einwohner der betreffenden Konfession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens hundert Stimmberechtigten verlangt wird.

Ergibt sich bei der Abstimmung kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrates, so ist diese als für immer abgelehnt zu betrachten, und kann eine weitere Abstimmung nicht mehr verlangt werden. Eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der von der Mehrheit der Konfessions-Angehörigen beschlossenen besonderen Verwaltung kann erst nach Verlauf von 10 Jahren und auf den Grund eines nach Maßgabe des vorhergehenden Absatzes gestellten Antrages gestattet werden und entscheidet sodann der Beschluß der Mehrheit der zur Abstimmung erschienenen Stimmberechtigten über die endgültige Aufhebung dieser besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere 10 Jahre.

§ 25.

Wenn in den bisher bezeichneten Fällen ein besonderer Stiftungsrat für die Verwaltung von Stiftungen zu bestellen ist, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so bestimmt die vorgeordnete Staatsbehörde, in welcher Weise die einzelnen Gemeinden bei der Aufstellung der von der Gemeindebehörde (§ 21 Absatz 2) zu fertigenden Vorschlagsliste zu beteiligen sind und wie viele Mitglieder jede derselben in den Stiftungsrat zu ernennen oder — wenn die Zahl der beteiligten Gemeinden die für den Stiftungsrat vorgeordnete höchste Mitgliederzahl übersteigt — in welcher Reihenfolge die einzelnen Gemeinden an deren Ernennung Anteil zu nehmen haben.

Den Vorsitz in dem für derartige Stiftungen bestellten Stiftungsrate führt in allen Fällen der Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde.

§ 26.

Unabhängig von den Anordnungen der Stifter und den Beschlüssen beteiligter Konfessionsangehöriger kann endlich auch der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens berufene

Gemeinderat (§ 14) die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrats nach Vorschrift des § 21 beschließen:

1. überall da, wo der jährliche Ertrag des unter seiner Verwaltung stehenden Stiftungsvermögens die Summe von 1 000 fl. erreicht oder übersteigt, und
2. für diejenigen von den seiner Verwaltung unterstehenden Stiftungen, welche in der in § 20 bezeichneten Weise mit einer Anstalt in Verbindung stehen.

Die von dem Gemeinderat beschlossene besondere Verwaltung kann nur mit Genehmigung der vorgelegten Staatsbehörde wieder aufgehoben werden.

§ 27.

Die nach den Bestimmungen des § 21 Ziffer 2 ernannten Mitglieder des Stiftungsrats und die in den letzteren oder in die gesetzliche Verwaltungsbehörde (§§ 14 und 16) nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 berufenen weiteren Mitglieder sind zur Annahme des Amtes nicht verpflichtet und bedürfen auch keiner staatlichen Bestätigung.

Gegen dieselben kann wegen dienstwidriger Handlungen die Entlassung ausgesprochen werden und die vorgelegte Staatsbehörde ist außerdem berechtigt, von den nach § 21 Ziffer 2 ernannten Mitgliedern einzelne aus dem Stiftungsrate zu entfernen, wenn ihnen die gesetzlichen Bedingungen für die Aufnahme in die Vorschlagsliste abgehen oder sofern sie zu andern Mitgliedern in auf- oder absteigender Linie oder im zweiten oder dritten Grad der Seitenlinie verwandt sind.

Wird die Stelle eines Stiftungsratsmitgliedes durch Entlassung, Tod oder Austritt vor dem Ablaufe der gesetzlichen Dienstzeit erledigt, so ist die Ergänzungswahl für die noch übrige Amtsdauer des Abgegangenen nach den für die regelmäßige Wahl geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

§ 28.

Über das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bestellung eines besonderen Stiftungsrates entscheidet, soweit dieselbe von der verwaltenden Gemeindebehörde selbst oder von den Angehörigen einer Konfession beantragt wurde, die zunächst vorgelegte Staatsbehörde.

Wird den Anträgen der beteiligten Konfessionsangehörigen wegen Bestellung eines besonderen Stiftungsrats von der vorgelegten Staatsbehörde die Folgegebung deshalb verweigert, weil letztere in Hinsicht auf die in Frage stehenden Stiftungen den Nachweis einer konfessionellen Beschränkung des Genußrechts nicht als geliefert erachtet, so bleibt den Konfessionsangehörigen der gerichtliche Austrag dieser Frage vor dem Verwaltungsgerichtshofe vorbehalten.

III. Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltungsführung.

§ 29.

Die örtlichen Stiftungsbehörden haben für die von ihnen zu verwaltenden Stiftungen regelmäßige Voranschläge aufzustellen, welche zur staatlichen Genehmigung vorzulegen sind.

Innerhalb der Grenzen dieser Voranschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträge berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt oder für einzelne Fälle durch den gesetzlichen Vorbehalt einer besonderen staatlichen Zustimmung beschränkt ist.

Für kleinere Stiftungen kann die Aufstellung von Voranschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden.

§ 30.

Neben dem Voranschlage bedürfen einer besonderen staatlichen Genehmigung alle Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden:

1. über Veräußerung, Vertauschung oder Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, über Waldbaustockungen und außerordentliche Holzstöße und über Verwendungen von Grundstücksvermögen zu laufenden Bedürfnissen;
2. über die Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso über Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Einkünften der Stiftung entnommen werden können;
3. über die Eingehung von Rechtsstreiten und Vergleichen über liegenschaftliche Rechte;
4. über Nachlässe von Forderungen;
5. über neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten, und endlich
6. über alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der Gemeinde, welcher die Verwaltung derselben übertragen ist, einzugehenden Rechtsgeschäfte.

§ 31.

Weitere Bestimmungen über das Formelle der Verwaltungs- und Rechnungsführung, über die Aufstellung und Genehmigung der Voranschläge, die Kautionsleistung des Stiftungsbuchführers und die Art und Weise der Rechnungsprüfung bleiben der Vollzugsverordnung vorbehalten.

B. Über die Verwaltung der weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen.

§ 32.

Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen, worunter alle nicht ausschließlich nur dem Vorteile von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks gewidmeten weltlichen Stiftungen zu verstehen und wozu auch die Stiftungen für höhere Lehranstalten zu rechnen sind, bleiben, soweit über deren Verwaltung vom Stifter keine anderen nach dem Gesetze zulässigen Anordnungen getroffen wurden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 33 unter der unmittelbaren Verwaltung und Aufsicht von Staatsbehörden, wie solche dormalen dazu berufen sind, oder durch künftige Verordnungen werden berufen werden.

Aus besonderen Gründen und auf Antrag der beteiligten Gemeinden kann die oberste Staats-Aufsichtsbehörde gestatten, daß auch Stiftungen, die sich nicht ausschließlich auf Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks beschränken, als örtliche Stiftungen behandelt und jenen beteiligten Gemeinden zur Verwaltung überlassen werden.

§ 33.

Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten der Angehörigen eines der nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder zu Gunsten eines dieser körperschaftlichen Verbände selbst gemacht wurden, werden von den Organen der letzteren nach Maßgabe der Bestimmungen des genannten Gesetzes und unter der darnach angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet.

§ 34.

Für die übrigen Stiftungen dieser Kategorie (§ 32) sind auch in Zukunft, wie jeither, regelmäßige Verwaltungsräte zu bestellen, welche im Namen und aus Auftrag der mit der unmittelbaren Verwaltung betrauten Behörden die Verwaltungsführung zu besorgen haben.

Die näheren Bestimmungen über die Art und Weise der Zusammensetzung dieser Verwaltungsräte und über die denselben einzuräumenden Befugnisse werden durch Verordnung erlassen werden.

§ 35.

Beim Vorhandensein der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 kann auch für Stiftungen dieser Art, wenn sie ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen einer bestimmten Konfession gewidmet sind, von dem Stifter verfügt werden, daß die Bestellung des mit der Verwaltungsführung betrauten Verwaltungsrates nur aus Angehörigen der betreffenden Konfession zu geschehen habe.

C. Über die bezüglich einiger besonderen Arten von Stiftungen, der Familien-, Stipendien- und Aussteuer-Stiftungen, den Stiftern zustehenden Rechte.

§ 36.

Die Gründer von Stiftungen, welche ausschließlich dem Vorteile von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind, können sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Verwaltung des Stiftungsvermögens vorbehalten. Auch sind sie befugt, zu bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der genußberechtigten Familien das Verwaltungsrecht in der Folge im Wege des Erbgauges zufallen soll.

In Hinsicht auf die Verleihung der Stiftungsgenuße haben dieselben die gleichen Rechte, welche nach § 37 den Gründern sonstiger nicht auf Familien beschränkter Stipendien- oder Aussteuerstiftungen eingeräumt sind.

§ 37.

Bezüglich der Stiftungen zu Stipendien- oder Aussteuergaben, welche nicht ausschließlich für die Angehörigen bestimmt bezeichneter Familien gewidmet sind, können die Stifter

1. sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorbehalten, oder
2. verfügen, daß und welchen inländischen Staats-, Kreis- oder Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der durch Gesetz oder Verordnung berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei.

§ 38.

Die nach den vorstehenden Bestimmungen zur Verwaltung von Familienstiftungen oder zur Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen, um diese Rechte wirklich ausüben zu können, volljährig und im unbeschränkten Besitze der bürgerlichen Rechte sein. Die Verwaltung des Vermögens einer Familienstiftung kann nebstdem nur von solchen Personen übernommen werden, welche im Lande selbst ihren Wohnsitz haben.

Die Ausübung der genannten Rechte ist Denjenigen zu versagen, welche aus einem der in § 21 Absatz 4 bezeichneten Gründe von der Aufnahme in die Vorschlagsliste für die Ernennung der Mitglieder des örtlichen Stiftungsrates ausgeschlossen wären.

§ 39.

Sind beim Eintritt der Wirksamkeit einer Stiftung oder in der Folge keine der vom Stifter mit der Verwaltung oder der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen mehr vorhanden, oder fehlt es den vorhandenen an den gesetzlichen Bedingungen zur Ausübung dieser Rechte, so gehen die letzteren an diejenigen Behörden über, welche ohne die Anordnung des Stifters die Verwaltung zu führen oder über die Stiftungsgenüsse zu verfügen hätten.

Das gleiche geschieht, wenn

1. der Stifter einer Familien-, Stipendien- oder Aussteuerstiftung, welcher ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes sich diese Rechte vorbehalten, stirbt — oder wenn
2. die mit der Verwaltung oder mit der Verleihung der Stiftungsgenüsse beauftragten Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen.

Die Anordnungen des Stifters treten wieder in Wirksamkeit, wenn neuerdings Personen, welche dazu stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung ihres Rechtes auch gesetzlich nicht behindert sind und welchen auch ein früherer Verzicht nicht entgegensteht, zur Übernahme der mehrgedachten Funktionen sich bereit erklären.

§ 40.

Über die Einweisung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen die Verwaltungsbehörden.

Wird dieselbe in Folge einer Beausandung der stiftungsgemäßen Berechtigung zur Ausübung dieser Funktionen verjagt, so verbleibt den Beteiligten der rechtliche Austrag ihrer Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe.

§ 41.

Die vom Stifter zur Verwaltung einer Familienstiftung oder zur Verleihung von Stiftungsgewüssen berufenen Personen oder Behörden unterstehen in Hinsicht auf die Verwaltungsführung und die Verleihung der Stiftungsgewüsse ebenfalls der Staatsaufsicht.

III. Abschnitt.

Über die Rechtsverhältnisse der kirchlichen Stiftungen.

§ 42.

Die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der kirchlichen Stiftungen werden durch die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens geregelt, neben welchen jedoch die Bestimmungen im ersten Abschnitt des Gesetzes auch für diese Stiftungen Anwendung finden. Insbesondere kommen auch diesen Stiftungen alle Rechte selbständiger juristischer Personen zu und können weder der Staat, noch die Kirche, noch die Gemeinden aus den Rechten, die ihnen hinsichtlich der Verwaltung der Stiftungen zustehen, privatrechtliche Ansprüche an das Vermögen derselben ableiten.

Die Vorschriften der §§ 20, 22 Absatz 2 und 25 können durch landesherrliche Verordnung auch auf kirchliche Stiftungen mit den nach der Zwecksbeschränkung und der Verschiedenheit der Verwaltung für diese notwendigen Änderungen anwendbar erklärt werden.

Schlussbestimmung.

§ 43.

Das Ministerium des Innern und das Ministerium des Kultus und Unterrichts sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

